



Datum: 22.12.2025

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Energie- und Klimabeirat			
Ausschuss für Technik und Umwelt			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Liegenschaften, Stadt- und Dorferneuerung	Sachbearb.: Herr Schörmann
------------------	--	-------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung					
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung					
Amt für Stadtentwicklung/Liegenschaften, Stadt- und Dorferneuerung					

TOP: Antrag zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für einen Solarpark, Stadtteil Lenne/ Harbecke

Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Technik und Umwelt schlägt der Stadtvertretung Schmallenberg folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung Schmallenberg fasst für den im Übersichtsplan (Anlage 3) zur Verwaltungsvorlage XI/51 abgegrenzten Bereich gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss für den gem. § 12 BauGB Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. ... „Solarpark Lenne“. Ziel ist die Schaffung des verbindlichen Planungsrechts für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. ... „Solarpark Lenne“ wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur räumlich deckungsgleichen ... Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) betrieben.

2. Sachverhalt und Begründung:

Die Prokon Regenerative Energien eG hat mit Schreiben vom 05.05.2025 die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für die Errichtung und den Betrieb von zwei Agri-Photovoltaikanlagen in der Gemarkung Lenne, Flur 23, Flurstück 12 und Gemarkung Werpe, Flur 17, Flurstücke 54, 55, 56 und 28 beantragt. Der Antrag mit ergänzenden Unterlagen ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt. Die Fläche wurde durch den ehemaligen Technischen Ausschuss am 03.09.2025 vor Ort besichtigt.

Zwischenzeitlich wurde durch den Vorhabenträger mitgeteilt, dass die Teilfläche bei Harbecke, bestehend aus den Grundstücken Gemarkung Werpe, Flur 17, Flurstücke 54, 55, 56 und 28 nicht weiter Bestandteil des Antrages sein soll. Dafür sollte der Antrag um das Grundstück Gemarkung Werpe, Flur 12, Flurstück 45 erweitert werden.

Das Vorhaben soll als Agri-PV-Anlage umgesetzt werden. Unter Agri-Photovoltaik (Agri-PV) wird die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung verstanden. Die Nutzung soll gemäß der [DIN SPEC 91492](#) (Dokument über Klick auf Norm abrufbar) erfolgen. Die Stellung der PV-Tische erfolgt mit einer aufgeständerten Höhe an unterer Modulkante von 2,10 m, sodass die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden kann. Geplant ist das Konzept in Zusammenhang mit einer Jungrinderhaltung.

Der Vorhabensbereich der o.g. Flurstücke umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 12,5 ha, wovon ca. 9,5 ha tatsächlich durch die PV-Anlage in Anspruch genommen werden sollen. Eine Abbildung der in Anspruch zu nehmenden Teilflächen ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigelegt. Darin ist die Fläche für die PV-Module schwarz abgegrenzt und die Gesamtfläche zur Rinderhaltung orange umrandet.

Das Vorhaben erfüllt grundsätzlich die Anforderungen aus dem Kriterienkatalog (siehe Vorlage XI/879) für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Stadt Schmallenberg sowie aus dem Grundsatzbeschluss der Stadtvertretung vom 12.09.2024. Nach Bewertung gemäß Kriterienkatalog weist die Fläche ein hohes Potenzial (19 Punkte) auf. Die Bewertung ist im entsprechenden Antrag des Vorhabenträgers in der Anlage 1 zur Vorlage dargestellt. Die mit dem Grundsatzbeschluss grundsätzlich festgelegte Flächenbegrenzung von max. 5 ha wird allerdings überschritten. Aufgrund der Größe zwischen 5 und 10 ha hat die Stadtvertretung demnach über den Antrag im Einzelfall zu entscheiden.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst je Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Lenne, Flur 23, Flurstück 12 sowie Gemarkung Werpe, Flur 12, Flurstück 45 und geht aus dem dieser Vorlage als Anlage 3 beigelegten Lageplan hervor.

Ziel der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Festsetzung eines „(Sonstigen) Sondergebietes“ nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Solarpark“. Sofern es zu einem Aufstellungsbeschluss für einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan kommen sollte, würde dieser die entsprechende fortlaufende Nummerierung erhalten und könnte die Bezeichnung „Solarpark Lenne“ erhalten.

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet derzeit „Fläche für die Landwirtschaft“ dar und müsste im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB dahingehend geändert werden, dass ein „Sondergebiet – Solaranlage“ dargestellt wird. Die Fläche wird aktuell als Grünland genutzt.

Der Vorhabenträger hat mit der in der Anlage 1 enthaltenen Kostenübernahmeerklärung zugesichert, alle anfallenden Kosten des Verfahrens zu einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und zu einer Änderung des Flächennutzungsplans zu tragen. Zusätzlich verpflichtet sich der Vorhabenträger dazu, das Bauvorhaben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen und durchzuführen. Weitere Einzelheiten dazu wären in einem noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag zu regeln, der in Form eines sog. „Durchführungsvertrages“ Teil des Bebauungsplanes würde.

Aktuell ist die Verwaltung durch etliche laufende Bauleitplanverfahren bereits stark gebunden und belegt. Um weitere Bauleitplanung mit verfahrensrechtlichen Schritten für externe Vorhabenträger zusätzlich leisten zu können, ist es unerlässlich, dass von diesen fachkundige Planungsbüros beauftragt werden. Diese sollten dann neben den eigentlichen Planungsleis-

tungen auch in hohem Maße die Verfahrensschritte vorbereiten und eng begleiten. In anderen Kommunen ist es nicht unüblich, dass dieses auch die selbstständige und eigenverantwortliche Erstellung von Verwaltungsvorlagen als Grundlage für die Beteiligung und Entscheidung in den städtischen Gremien umfasst. In der aktuellen Sitzungsrunde werden immerhin 3 Anträge auf Bauleitplanung für Freiflächen-PV vorgelegt, für deren Umsetzung je eine FNP-Änderung und eine Bebauungsplanaufstellung erforderlich ist!

Die Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens obliegt im Rahmen der kommunalen Planungshoheit der Stadtvertretung.

Grundsätzlich ist für den Betrieb von Freiflächen-PV-Anlagen auch eine finanzielle Beteiligung der Kommunen nach § 6 EEG möglich. Bei Freiflächen-PV-Anlagen dürfen den betroffenen Gemeinden demnach Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden. Als betroffen gelten Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden. Darüber hinaus sind natürlich auch weitere Beteiligungsmodelle möglich. Entsprechende Vereinbarungen über Zuwendungen dürfen gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EEG allerdings erst nach dem Beschluss des entsprechenden Bebauungsplanes geschlossen werden. Auf den Abschluss einer solchen Vereinbarung würde daher nach Beschluss des Bebauungsplanes durch die Verwaltung hingewirkt werden.

Die Fläche wurde zunächst vorsorglich für die 22. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis zur Festlegung von Solarenergiebereichen gemeldet und ist entsprechend in den Planunterlagen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz enthalten.

Da der Vorhabenträger sein Projekt bislang noch nicht in den Gremien vorstellen konnte, wird dieser das Projekt in der Sitzung des Energie- und Klimabeirates am 12.01.2026 vorstellen.